

Vorarbeiten für die staatliche Alters- und Hinterlassenenversicherung

Von Dr. Karl Greiner, Zürich

In der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1925 wurde durch die Annahme des Art. 34^{quater} der Bundesverfassung die verfassungsmässige Grundlage für eine eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geschaffen. Das Ausführungsgesetz wurde jedoch in der Volksabstimmung vom 6. Dezember 1931 mit 513 512 Nein gegen 338 032 Ja verworfen. Damit hatte die Versicherungsfrage einen schweren Rückschlag erlitten, der neue Vorarbeiten auf lange Zeit hinaus hemmte. Behörden und Öffentlichkeit standen allzusehr unter dem Eindruck, dass diese Vorarbeiten auf lange Zeit hinaus unmöglich seien. So schrieben die «Basler Nachrichten» noch am 7. Juni 1938 (Nr. 154): «Eine ehrliche Politik verlangt, dass im Hinblick auf die heutige Lage und die künftigen Aussichten gesagt wird: eine Alters- und Hinterlassenenversicherung kommt auf absehbare Zeit nicht in Betracht.»

Das Jahr 1938 brachte eine Wendung. In der Bundesversammlung drang die Erkenntnis durch, dass für die Altersfürsorge sofort grössere Mittel bereitgestellt werden müssen. Bei der Beratung über einen Finanzartikel der Bundesverfassung bestanden nur Differenzen über die Höhe dieser Mittel und ihre Steigerung in den nächsten Jahren. Beide Räte stimmten am 24. Juni 1938 folgendem Vermittlungsvorschlag zu:

«Der Bund leistet Beiträge an kantonale und kommunale allgemeine Alters- und Hinterlassenenversicherungseinrichtungen und an öffentliche sowie an gemeinnützige, auf das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft sich erstreckende Fürsorgeeinrichtungen für bedürftige Greise, Witwen und Waisen und für ältere und aus wirtschaftlichen Gründen dauernd arbeitslos gewordene Personen. Die Gesamtsummen dieser Beiträge sollen jährlich betragen: in den Jahren 1939 bis 1941 14 Millionen Franken, 1942 bis 1944 15 Millionen Franken und nachher höchstens 16 Millionen Franken.»

Durch die Verwerfung der Finanzreform in der Schlussabstimmung der Bundesversammlung fiel auch die Bestimmung über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge dahin. Es besteht jedoch kein Zweifel, dass die Bundesversammlung bereit ist, auch in einer späteren Vorlage bedeutende Mittel für diesen Zweck in Aussicht zu nehmen.

Die diesjährige Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft, die sich mit der Überalterung der schweizerischen Bevölkerung befasste, wurde im Grunde genommen zu einer eindrucksvollen Kundgebung für die Altersfürsorge und die Altersversicherung. Niemand

kann über die Tatsache hinweggehen, dass die Überalterung eines Volkes die Altersfürsorge um so dringender macht. Der Sekretär der Stiftung für das Alter, Dr. W. Ammann, forderte deshalb in seinem Referate eine baldige Lösung der Altersversicherung und legte Richtlinien für eine schweizerische Lösung vor, die eine künftige Schaffung der Altersversicherung nicht hemmen, sondern begünstigen sollen.

Die Vorarbeiten für das verworfene Bundesgesetz von 1931 stützten sich bereits auf die Tatsache, dass in unserer Bevölkerung eine Umschichtung der Altersgliederung im Gange ist, die in den nächsten Jahrzehnten noch weiterschreitet. Nach Erhebungen des Eidgenössischen Statistischen Bureaus wurde mit folgender Zunahme der Personen vom 65. Altersjahre an gerechnet:

im Jahre	Männer von 65 und mehr Jahren	Frauen
1920	96 273	128 691
1925	106 058	141 792
1930	118 480	155 472
1935	130 219	169 379
1940	144 388	184 468
1945	157 267	200 754

Der versicherungstechnische Experte des Bundesamtes für Sozialversicherung, Dr. W. Friedli, kam ungefähr zu gleichen Ergebnissen.

Wenn es 20 Jahre gehen sollte, bis der Verfassungsartikel verwirklicht wird, ist mit einer Zunahme der Alten von 65 und mehr Jahren um über 100 000 bzw. 44 Prozent zu rechnen. Heute stehen wir mitten in dieser Entwicklung. Von 1925 bis 1935 hat die Zahl der Alten von 65 und mehr Jahren bereits um rund 19 Prozent zugenommen. Die soziale Not eines grossen Teiles der Alten hat sich dadurch bedeutend verschärft. Die Zahl der stellenlosen und unterstützungsbedürftigen Alten steigt fortwährend. Die Schaffung der obligatorischen Alters- und Hinterlassenenversicherung darf daher nicht in der Hoffnung auf «bessere Zeiten» hinausgeschoben werden, weil jede Verzögerung das Versicherungswerk noch mehr erschwert. Auch bei einer normalen Wirtschaftslage wird es von Jahr zu Jahr schwieriger, die Existenz der zunehmenden Zahl der Alten in genügender Weise zu sichern.

Wenn das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Jahre 1931 angenommen worden wäre, hätte der Bund in der Übergangszeit des 2. bis 15. Versicherungsjahres 16,4 Millionen Franken bis 23,6 Millionen Franken aufbringen müssen. Nach dem von beiden Räten angenommenen Vermittlungsvorschlag sollten die Leistungen des Bundes in 7 Jahren von 14 Millionen Franken auf 16 Millionen Franken steigen. Sie bleiben nur 2 bis 3 Millionen Franken oder 15 bis 21 Prozent unter den vom verworfenen Bundesgesetz vorgesehenen Leistungen der ersten 7 Jahre.

Der Bund wird somit durch die Verwirklichung des Vermittlungsvorschlages als Zwischenlösung die Grundlage für neue Vorarbeiten zur Einführung einer allgemeinen Volksversicherung schaffen. Die Dring-

lichkeit der Versicherung ist so gross, dass sich die Kantone nicht darauf beschränken können, den jährlichen Bundesbeitrag entgegenzunehmen und durch Vermittlung der Stiftung für das Alter oder auf andere Weise an bedürftige Alte und Hinterlassene zu verteilen. Wenn die Schaffung einer eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung auf längere Zeit zurückgestellt wird, muss wenigstens geprüft werden, wie weit eine Volksversicherung in den Kantonen verwirklicht werden kann. Sobald der Bund für diesen Zweck beinahe die Bundesbeiträge zur Verfügung stellt, die das Bundesgesetz von 1931 in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten erfordert hätte, muss es auch möglich sein, jenes Versicherungsprojekt wenigstens in beschränktem Umfange in den Kantonen einzuführen. Die Voraussetzungen sind dazu nicht in allen Kantonen gleich. Das Verhältnis der beitragspflichtigen Jahrgänge zu den Alten mit Anspruch auf Versicherungsleistungen ist von Kanton zu Kanton verschieden. Bei der Volkszählung von 1930 bestand folgendes Verhältnis der Personen vom 65. Altersjahre an zu den Personen mit 20 bis 64 Jahren:

Kanton	Rentenberechtigte auf je 100 Beitragspflichtige %	Kanton	Rentenberechtigte auf je 100 Beitragspflichtige %
Zürich	9,7	Schaffhausen	11,7
Bern	11,3	Appenzell A.-Rh.	17,7
Luzern	10,1	Appenzell I.-Rh.	13,1
Uri	9,8	St. Gallen	13,3
Schwyz	12	Graubünden	12,4
Obwalden	12,2	Aargau	11,5
Nidwalden	12,3	Thurgau	12,7
Glarus	14,3	Tessin	13,7
Zug	9,6	Waadt	12,3
Freiburg	12,8	Wallis	13,9
Solothurn	9,6	Neuenburg	13,1
Basel-Stadt	9,2	Genf	11,2
Basel-Land	10,6	Schweiz, Durchschnitt	11,5

Diese verschiedene Altersgliederung der Bevölkerung hat einschneidende Einwirkungen auf die Versicherungsfrage. Die obligatorische Altersversicherung kann in jenen Kantonen am leichtesten eingeführt werden, in denen die Zahl der rentenberechtigten Alten im Verhältnis zum beitragspflichtigen Teil der Bevölkerung am niedrigsten ist. In diesen Kantonen können die Lasten der Altersversicherung von den Beitragspflichtigen am leichtesten getragen werden. Die Schaffung einer kantonalen Versicherungskasse wird andererseits um so schwieriger, je grösser die Zahl der Alten im Verhältnis zu den beitragspflichtigen Jahrgängen ist. Im Jahre 1930 bestand die günstigste Altersgliederung in den Kantonen Basel-Stadt, Solothurn, Zug, Zürich, Uri, Luzern und Basel-Land. Dem schweizerischen Durchschnitt von 11,5 Prozent entspricht das Verhältnis der Alten zu den Beitragspflichtigen in den Kantonen Bern, Genf, Aargau und

Schaffhausen. Auch in diesen Kantonen wären die Schwierigkeiten nicht grösser als bei einer eidgenössischen Volksversicherung.

Beim verworfenen Bundesgesetz war in Kantonen mit einem besonders günstigen Verhältnis der Rentenbezüger zu den Beitragspflichtigen ein Ausgleich der Bundesleistungen vorgesehen. Nach dem Vorentwurf des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements wären in diesen Kantonen folgende Abzüge an den Prämienzuschüssen zugunsten der Kantone mit der stärksten Belastung eingetreten (S. 119):

Zürich	Fr. 1 211 289	Basel-Land	Fr. 69 524
Basel-Stadt	» 450 997	Uri	» 55 110
Bern	» 353 544	Zug	» 54 639
Genf	» 296 042	Luzern	» 16 616
Solothurn	» 286 166		

In diesen Kantonen muss es um so leichter möglich sein, eine eigene kantonale Versicherung nach dem Vorbild des verworfenen Bundesgesetzes einzuführen, zu deren Finanzierung die vorgesehenen Bundesbeiträge herangezogen werden können.

Bei den bisherigen Vorarbeiten wurde meist ein anderer Weg eingeschlagen. An der Tagung der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft trat Dr. W. Ammann in seinem Referat für das Kapitaldeckungsverfahren ein, das für die heutige Generation durch eine Altersfürsorge ergänzt werden soll. Diesen Weg hat Basel-Stadt in seiner staatlichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung bereits beschritten.

Den Stand der Vorarbeiten bis Mai 1934 hat der Schreiber in seiner Publikation «Aufbau und Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung in den Kantonen» (Orell Füssli, Verlag, Zürich: «Schweizer Zeitfragen», 1935, Heft 70) dargestellt.

Seither stehen die Vorarbeiten im Kanton Zürich im Vordergrund. Am 26. November 1936 unterbreitete der zürcherische Regierungsrat dem Kantonsrat darüber einen Bericht, dem die Skizze eines Projektes von Prof. Dr. W. Saxer beigegeben war. Seither sind eingehende Vorarbeiten einer Expertenkommission in Verbindung mit Prof. Dr. W. Saxer im Gange. Der Regierungsrat anerkennt in seinem Berichte, dass die Einführung einer Altersversicherung als Endziel aller staatlichen Bestrebungen auf dem Gebiete der Altersfürsorge gelten muss. Er nimmt eine Altersbedarfsversicherung als Übergang zur vollen Versicherung in Aussicht. Der Bericht sieht den grossen Mangel der Verteilung der Altersrenten durch die Stiftung für das Alter darin, dass diese Lösung nicht in die Zukunft weist und in keiner Weise geeignet ist, in die immer als Endlösung zu betrachtende Altersversicherung überzuführen.

Nach der geplanten Vorlage soll eine Altersfürsorge während einer Übergangszeit von 25 Jahren durch Vermittlung der «Stiftung für das Alter» jährliche Renten von durchschnittlich Fr. 300 an Alte mit geringem Einkommen und Vermögen ausrichten, wobei ein Drittel der Alten bezugsberechtigt würde.

Nach 25 Jahren würden weitere 22 Jahre lang Bedarfsrenten von Fr. 100 bis Fr. 300 ausbezahlt mit gesetzlichem Anspruch für Alte mit geringem Einkommen und Vermögen. Etwa die Hälfte der Alten würde dabei eine Rente von Fr. 300 beziehen. Erst nach 47 Jahren soll die Altersversicherung mit allgemeiner Bezugsberechtigung vom 65. Altersjahre an in Kraft treten. Nach Bezahlung von 47 Jahresprämien soll jeder Versicherte Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 250 erhalten, die durch Sozialzuschüsse bei Bedürftigen bis auf Fr. 500 erhöht werden sollen. Der bisher angesammelte Versicherungsfonds würde vollständig für die Altersfürsorge der Übergangszeit verwendet. Aus den Prämieinnahmen würde im Laufe von 47 Jahren das Deckungskapital für die spätere Vollversicherung angesammelt. Dafür werden von einer Jahresprämie von Fr. 16 pro Mann Fr. 10 verwendet. Der Rest von Fr. 6 soll als Umlageprämie behandelt werden und mit dem bestehenden Fonds und dem Bundesbeitrag die sofortige Gewährung von Renten an die bedürftigen Alten ermöglichen. Das von Prof. Dr. Saxer ausgearbeitete Projekt kombiniert somit das Deckungskapitalverfahren mit dem Umlageverfahren, wobei jedoch das Deckungskapitalverfahren die Grundlage der Vollversicherung bilden soll. Prof. Dr. W. Saxer berechnet in der Skizze seines Projektes die nötige Prämie nach der schweizerischen Absterbeordnung 1929/32 bei einem Zinsfuss von 4 Prozent für Altersrenten von 65½ Jahren an. Nach dem Deckungsverfahren soll ein Deckungskapital von etwa 200 Millionen Franken angesammelt werden, das ungefähr dem Anfangskapital entspricht, das bei einem sofortigen Beginn der Versicherungsleistungen notwendig wäre. Der Kantonsrat beschloss am 22. März 1937, den Regierungsrat auf Grund seines Berichtes einzuladen, einen Gesetzesentwurf für eine Altersfürsorge als Übergang zur vollen Altersversicherung zu unterbreiten.

Bei jeder staatlichen Versicherungsvorlage ist die Frage zu entscheiden, nach welchem Verfahren der Aufbau der Versicherung erfolgen soll. Der Bundesrat trat in seiner Botschaft vom 21. Juni 1919 für das Kapitaldeckungsverfahren ein. Im Nachtragsbericht vom 23. Juli 1924 wurde das reine Umlageverfahren in Aussicht genommen als eine Einrichtung, «bei der die Jungen für die Alten und die jeweils lebenden Männer für die Witwen und Waisen der vorverstorbenen Männer sorgen». Im Bundesgesetz von 1931 war das Umlageverfahren in Verbindung mit der Ansammlung eines bedeutenden Ausgleichsfonds vorgesehen.

Seit 1931 ist eine Umwälzung der versicherungstechnischen Grundlagen eingetreten. Der Schreiber hat in seiner oben zitierten Publikation S. 71 schon 1935 ausgeführt:

«Diese Ansammlung von Milliarden bei staatlichen Versicherungskassen wäre stets mit der Gefahr grosser Kapitalverluste verbunden. Wenn die nächsten Jahrzehnte eine allgemeine Entwertung der Kapitalanlagen bringen sollten, kann niemand die Versicherungsfonds vor dieser Entwertung schützen. Auf alle Fälle muss mit der Tatsache gerechnet werden, dass der Zinsfuss für langfristige Kapitalanlagen um 1 bis 1½ Prozent gesunken ist. Bei den Berechnungen des Bundesamtes für Sozialversicherung wurden noch für die Jahre

1954 ff. 4 Prozent Zins angenommen. Niemand kann jedoch sagen, ob dieser Zinsfuss dann tatsächlich erreicht wird.»

Unter dem Einfluss der Frankenabwertung ist eine Zinsfussenkung eingetreten, die besonders im Versicherungswesen schwerwiegende Folgen hat. Nach Erhebungen des Statistischen Bureaus der Schweizerischen Nationalbank ging der durchschnittliche Zinsfuss der Kassaobligationen von 12 Kantonalbanken von 3,8 Prozent im Jahre 1936 auf 2,8 Prozent im Mai 1938 zurück. Bei den I. Hypotheken trat gleichzeitig eine Zinssenkung von durchschnittlich 4,23 Prozent auf 3,79 Prozent ein. Bei 12 Anleihen des Bundes und der Bundesbahnen betrug die durchschnittliche Rendite Ende 1935 5 Prozent, im Juni 1938 dagegen nur noch 3,23 Prozent. Der Rechenschaftsbericht der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt für das Jahr 1937 stellt fest, dass der bisherige technische Zinsfuss von $3\frac{1}{2}$ Prozent in der Lebensversicherung bei Neuanlagen kaum mehr erzielt werden kann. Der neue Rententarif rechnet nur noch mit 3 Prozent. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Senkung des Zinsniveaus bei den Versicherungsgesellschaften zu einer Herabsetzung der Überschussanteile und bei den Pensionskassen zu einer Erhöhung der Fehlbeträge führen werde, da z. B. die Pensionskassen des Bundes und der Bundesbahnen mit einem technischen Zinsfuss von $4\frac{1}{2}$ und 5 Prozent rechnen. Auf diese Auswirkungen der Zinsfusserabsetzung wird auch in den Geschäftsberichten der übrigen Versicherungsgesellschaften hingewiesen. Der Bericht der «Vita»-Lebensversicherungs AG., Zürich, bemerkt, bei einem Rückgang des Zinsertrages um 1 Prozent entstehe für alle schweizerischen Versicherungsgesellschaften ein Ausfall von rund 16 Millionen Franken, so dass eine Verteuerung der Lebensversicherung eintreten müsse.

Über die Schwierigkeiten der Finanzierung der Altersversicherung orientiert die Arbeit von Hans Christen über die finanzielle Lage der Pensionskassen auf S. 40 ff., Jahrgang 1938 dieser Zeitschrift. Christen weist nach, dass beim Deckungskapitalverfahren ein sehr grosses Deckungskapital nötig ist. Bei einer Pensionskasse mit 1000 aktiven Mitgliedern und 110 Altersrentnern ist für eine Altersrente von Fr. 1000 pro Jahr vom 65. Altersjahre an im Beharrungszustand ein Deckungskapital von 1,7 Millionen Franken notwendig. Nach den gleichen Grundlagen wäre für die ganze Schweiz für eine Altersrente von je Fr. 1000 nach der Übergangsperiode von 15 Jahren ein Deckungskapital von über 5 Milliarden Franken notwendig. Auch Christen stellt fest, dass höchstens noch mit einem Zinsfuss von $3\frac{1}{2}$ Prozent gerechnet werden kann. Ein höherer Ansatz führt dazu, dass rasch ein versicherungstechnisches Defizit eintritt, das die Kasse gefährdet. Die hohen Deckungskapitalien, die beim Kapitaldeckungsverfahren im Laufe von 30 Jahren angesammelt werden, haben zur Folge, dass eine genügende Verzinsung immer noch schwieriger wird. Der Kapitalüberfluss nimmt ständig zu und gibt den Anstoss zu einer neuen Herabsetzung des Zinsfusses. Dadurch wird eine weitere Erhöhung des Deckungskapitals notwendig. Diese Entwicklung kann bei ungünstiger Wirtschaftslage wie bei einer Schraube ohne Ende weitergehen, bis schliesslich eingesehen wird, dass das Kapitaldeckungsverfahren bei der allgemeinen Volksversicherung doch aufgegeben werden muss.

Die Bemühungen zum Aufbau der allgemeinen Volksversicherung auf dem Kapitaldeckungsverfahren werden voraussichtlich scheitern. Das Volk hat es noch verstanden, dass beim Bundesgesetz von 1931 eine Übergangsperiode von 15 Jahren vorausgesehen wurde, worauf die Vollversicherung in Kraft treten sollte. Beim Kapitaldeckungsverfahren wird jedoch die Übergangszeit 30 und mehr Jahre dauern. In der für den Kanton Zürich ausgearbeiteten Skizze eines Projektes wird sogar mit 47 Jahren gerechnet. Wenn der grösste Teil der Stimmberechtigten die Vollversicherung nicht mehr erleben soll, wird eine solche Gesetzesvorlage sicher abgelehnt werden. Man wird auch kaum eine Volksmehrheit dafür finden, dass während Jahrzehnten gewaltige Deckungskapitalien angesammelt werden sollen, wobei der spätere Zinsertrag dieser Kapitalien unsicher bleiben muss. Bei solchen Vorlagen würden jene recht bekommen, die heute behaupten, es gehe noch 30 Jahre, bis die Volksversicherung geschaffen werden könne.

Wenn die Alters- und Hinterlassenenversicherung bald verwirklicht werden soll, müssen somit andere Wege eingeschlagen werden. In vielen Kantonen wird es durchaus möglich sein, an eine teilweise Verwirklichung des im Jahre 1931 verworfenen Versicherungsprojektes heranzutreten, wie es vom Schreibenden in der genannten Publikation vorgeschlagen wurde. Nach jener Vorlage hatte jeder Kanton eine kantonale Versicherungskasse zu errichten. Das Bundesgesetz sollte die einheitliche gesetzliche Grundlage schaffen. Der Bund wollte $\frac{4}{5}$ der Kosten übernehmen und für einen gewissen Ausgleich zwischen den kantonalen Kassen sorgen. Wenn der Bund heute für den gleichen Zweck regelmässig etwas reduzierte Beiträge leistet, wird es vielen Kantonen möglich, eine kantonale Versicherungskasse mit entsprechend eingeschränkten Leistungen zu errichten. Wenn die Kantone tatsächlich den Willen zur Verwirklichung der Versicherung haben, wird es auch möglich sein, die nötigen kantonalen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Bund schafft somit durch die Erhöhung seiner jährlichen Zuschüsse die Grundlage für den Aufbau der Alters- und Hinterlassenenversicherung in den Kantonen. Eine Versicherung auf dieser Grundlage kann später leicht durch Erhöhung der Leistungen des Bundes und des Kantons zur Vollversicherung ausgebaut werden. Der einheitliche Aufbau, der sich auf die zuverlässigen Vorarbeiten für die eidgenössische Versicherung stützt, sichert die nötige Zusammenarbeit der kantonalen Kassen und die Freizügigkeit der in andere Kantone wegziehenden Versicherten und erleichtert zugleich die Annahme eines späteren Bundesgesetzes als Rahmengesetz für die kantonalen Versicherungskassen.

Bei den Vorarbeiten für kantonale Versicherungskassen muss auch die Hinterlassenenversicherung berücksichtigt werden, die in Basel-Stadt bereits besteht. Der Bericht des zürcherischen Regierungsrates beschränkt sich auf die Altersfürsorge und verzichtet vorläufig auf die Hinterlassenenversicherung. Der Bund stellt aber einen Teil seiner Zuwendungen ausdrücklich für die Hinterlassenenfürsorge zur Verfügung. Beim verworfenen Bundesgesetz wären für die Versicherungsleistungen an Hinterlassene in den ersten 15 Jahren 1,2 Millionen Franken bis 5,2 Millionen Franken notwendig gewesen. Der Bund hätte davon 1 bis 4 Millionen Franken übernommen. Bei der vorgesehenen

Erhöhung der Bundesbeiträge für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge auf 14 bis 16 Millionen Franken pro Jahr werden für die Hinterlassenenfürsorge jährlich mindestens 1 bis 2 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Der Bundesbeitrag wird dann beinahe den Leistungen entsprechen, die in den ersten Jahren nach der Annahme des Bundesgesetzes notwendig gewesen wären. Es muss somit auch möglich sein, mit Hilfe der Bundeszuschüsse eine Hinterlassenenversicherung in beschränktem Umfange einzuführen. Die früheren Vorarbeiten des Bundesamtes für Sozialversicherung bedürfen dabei einer eingehenden Überprüfung. Der Schreiber hat a. a. O. S. 129 darauf hingewiesen, dass der Bund mit einem zu starken Ansteigen der Zahl der Witwen und Waisen gerechnet hat, so dass auch die Kosten der Hinterlassenenversicherung für die späteren Jahre zu hoch berechnet wurden. Der Direktor des Eidgenössischen Statistischen Amtes, Dr. C. Brüscheiler, hat an der Jahresversammlung der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft von 1934 ¹⁾ eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahre 1960 gegeben. Er erwartet bis zum Jahre 1950 einen Rückgang der Kinderzahl um eine volle Viertelmillion. Es wird somit auch die Zahl der Waisen mindestens in gleichem Verhältnis zurückgehen. Brüscheiler berechnet auch bei den Ehen in 30 Jahren einen Rückgang. Gleichzeitig tritt eine längere Lebensdauer der Bevölkerung ein. Alle diese Faktoren tragen dazu bei, dass die Zahl der Witwen unter 65 Jahren und der Waisen in den nächsten Jahrzehnten zurückgehen wird. Den Witwen kann oft noch ein geeigneter Erwerb ermöglicht werden, bis sie die Altersrente beziehen können. Bei einer Hinterlassenenversicherung mit beschränkten Leistungen können daher die Witwenrenten und -abfindungen herabgesetzt werden, um höhere Leistungen für die Waisen zu ermöglichen.

Nachdem National- und Ständerat in der letzten Junisession übereinstimmend den Willen bekundet haben, den Bundesbeitrag für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge in den Jahren 1939 bis 1941 von 8 Millionen Franken auf 14 Millionen Franken, 1942 bis 1944 auf 15 Millionen Franken und dann auf höchstens 16 Millionen Franken zu steigern, ist es sehr zu wünschen, dass trotz der Ablehnung der Verfassungsvorlage über die Bundesfinanzen möglichst bald über die Erhöhung der Bundesbeiträge für die Alters- und Hinterlassenenfürsorge Beschluss gefasst wird. Sobald dies geschehen ist, muss von den Kantonen erwartet werden, dass der Aufbau der Alters- und Hinterlassenenversicherung tatkräftig an die Hand genommen wird. Es muss in erster Linie geprüft werden, ob gestützt auf die früheren Vorarbeiten für das Bundesgesetz kantonale Versicherungen mit herabgesetzten Leistungen errichtet werden können. Diese sachliche Prüfung wird vor allem zeigen, dass es nicht richtig ist, wenn die obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung heute in weiten Kreisen als undurchführbar betrachtet wird. Sie gehört im Gegenteil zu den dringendsten Aufgaben der Kantone und darf nicht weiter hinausgeschoben werden.

¹⁾ «Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft», 1934, S. 259.